

Zunehmende Besorgnis bei Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümern über steigende Strompreise

## Hohe Energiekosten überfordern inzwischen viele Endverbraucher

Liebe Leserinnen, liebe Leser, im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist geregelt, in welcher Form Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz eingespeist wird. Das garantierte bislang den Energieerzeugern hohe und feste Einspeisevergütungen.

Die alte Förderstruktur im EEG diente zunächst der raschen Entwicklung von Wind, Sonne oder Biomasse vom Nischen- zum relevanten Marktanbieter, kostete es auch, was es wolle. Dieses Ziel ist zumindest in Mecklenburg-Vorpommern inzwischen erreicht. Doch statt uns Endverbraucher vom Atomstrom zu befreien und möglichst preisgünstigen Ökostrom zu erzeugen und uns finanziell zu entlasten, steigt und steigt der Strompreis in einer für uns nicht mehr nachvollziehbaren Preisspirale trotz offiziell sinkender Erzeugerpreise an den Strombörsen.

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren die Förderung der Photovoltaik zwar um zwei Drittel abgesenkt. Dennoch belasteten uns Verbraucher die EEG-Differenzkosten allein im Jahr 2013 mit rund 300 Millionen Euro und die Preise stiegen weiter. Uns wurde das EEG in Bezug auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien von der Politik stets als erfolgreich und somit weltweit einmalig deklariert und die Politiker feierten sich entsprechend selbst. Doch immer häu-

figer werden die ökonomische und ökologische Effizienz sowie diverse Ausnahmeregelungen für die Industrie von uns Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümern als „Zahlmänner der Nation“ angezweifelt. Besonders auch deshalb, weil der Ausbau der „Erneuerbaren“ im Stromsektor vor allem weiter über eine Verbraucher-Abgabe finanziert wird. Das heißt, dass die EEG-Umlage konkret die Differenz aus den Einnahmen, also aus dem Verkauf des subventionierten Stromes plus Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber über die „Einspeisevergütung“ gedeckt wird. Die Übertragungsnetzbetreiber waren bisher verpflichtet, die EEG-Umlage jeweils bis zum 15. Oktober eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu veröffentlichen. Im Jahr 2013 lag danach die Abgabe bei 5,3 Cent und in 2014 stieg sie auf 6,24 Cent pro Kilowattstunde.

Mit ihrer Überarbeitung des EEG gab es Anfang April 2014 relativ schwache Bemühungen der großen Koalition, die enormen Belastungen von uns Stromkunden abzusenken. Doch im Ergebnis weit gefehlt: In-

### Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern

Eigentümerschutz-Gemeinschaft der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer



### Gemeinsam Interessen vertreten



den kommenden fünf Jahren soll die „Ökostromumlage“ wahrscheinlich auf 7,5 bis acht Cent pro Kilowattstunde ansteigen. Wir Privatverbraucher zahlen letztlich nicht nur die enormen Gewinne unterschiedlichster Öko-Investoren, sondern auch noch deren werthaltige Anschaffungen riesiger Solarstromfelder oder Windkraftanlagen. Im Zuge der aktuellen EEG-Reform bleibt die Industrie weiterhin verschont, Kleinerzeuger mit Solaranlagen auf dem Dach dagegen können künftig aber zur Kasse gebeten werden.

Dieser Misere können wir privaten Endverbraucher uns künftig nur

entziehen, wenn wir dezentrale, regionale Versorger-Lösungen mit intelligentem Energiemanagement und Speicherlösungen vor Ort nutzen. Damit könnten wir dem gierigen Handeln – nicht nur der multinationalen Versorgerkartelle – entgegenwirken.

Es gibt heute bereits Lösungen, wie z. B. die „BPT-S 5 Hybrid-Anlagen von Bosch“, die eine intelligente Ergänzung zu einer privaten Photovoltaikanlage auf dem Dach bieten. Man speichert mit ihnen den erzeugten Solarstrom, um diesen zur beliebigen Zeit im Haus wieder zu nutzen. Das Energiemanagement-System übernimmt die Steuerung der Energieflüsse selbstständig. Scheint die Sonne, wird also stetig Solarstrom erzeugt. Verteilt wird der Strom an die Verbraucher im Haushalt, die gerade Strom benötigen. Der nicht direkt verbrauchte Strom wird in leistungsstarken Lithium-Ionen-Batterien geladen. Nur bei Spitzenlasten im Haushalt würden wir ggf. noch eine Netzversorgung benötigen.

Es lohnt sich vielleicht doch, darüber einmal nachzudenken!

*Ihr Erwin Mantik  
Ehrenpräsident H & G MV*

Altholzmöblierung oft mit Emotionen gekoppelt

## Möbelstücke aus Natureiche schaffen heimisches Ambiente

Bei der Einrichtung geht der Trend noch weiter in Richtung des Ursprünglichen. Wir wollen oft Möbel, die echt, unverfälscht und authentisch sein sollen und dies sowohl, was das Design betrifft, als auch im Hinblick auf Aspekte wie Wohngesundheit, Nachhaltigkeit und Umweltschutz.

Mobiliar aus Altholz wird diesem Anspruch meist gerecht, denn jedes Unikat besitzt seine eigene Geschichte und lässt Emotionen ins

Haus einziehen. Der Werkstoff wirkt anheimelnd und sympathisch. Er besticht durch Natürlichkeit und Bodenhaftung und harmonisiert zu-

gleich mit zeitgemäßen Einrichtungsstilen, zum Beispiel wenn er mit modernen Materialien oder nützlichen Ausstattungen kombiniert wird.

V-Alpin Unikate schaffen ein angenehmes Wohnambiente und erzeugen wohnliche Gemütlichkeit.



Expertenhotline: Fachliche Ratschläge vor Auslösung von Aufträgen einholen

# Fragen zum Bauen und Sanieren mit Wärmepumpe

Liebe Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer, wer sich als Eigentümer in ein neues Abenteuer des Bauens und Sanierens stürzt, sollte sich über die Möglichkeiten, den Bereich der Gestaltung sowie die Notwendigkeiten der energetischen Sanierung genau informieren.

Geht es um Wärmepumpen, können diese je nach Anwendung und Auslegung einen normalen Heizkessel komplett ersetzen. Zudem gibt es Wärmepumpen, die sich sowohl im Winter zur Heizung als auch im Sommer zur Kühlung einsetzen lassen. Sie funktionieren ähnlich wie ein Kühlschrank – nur umgekehrt – und entziehen die Wärme über eine zirkulierende Flüssigkeit im Wärmetauscher je nach Anlage ihrer Umgebung – dem Erdreich, dem Wasser oder der Umgebungsluft. Da das verwendete Kältemittel einen sehr niedrigen Siedepunkt hat, verdampft es durch die zugeführte Wärme und wird gasförmig. Im Verdichter wird durch einen Kompressor das Gas auf ein hohes Druckniveau gebracht, durch die dadurch entstehende Reibung in den Molekülen wird Wärme erzeugt. Im Verflüssiger wird dann die Wärme an das Heizungswasser übertragen. Anschließend wird das immer noch unter Druck stehende Kältemittel im Expansionsventil entspannt und wieder flüssig; damit beginnt der Kreislauf von vorne.

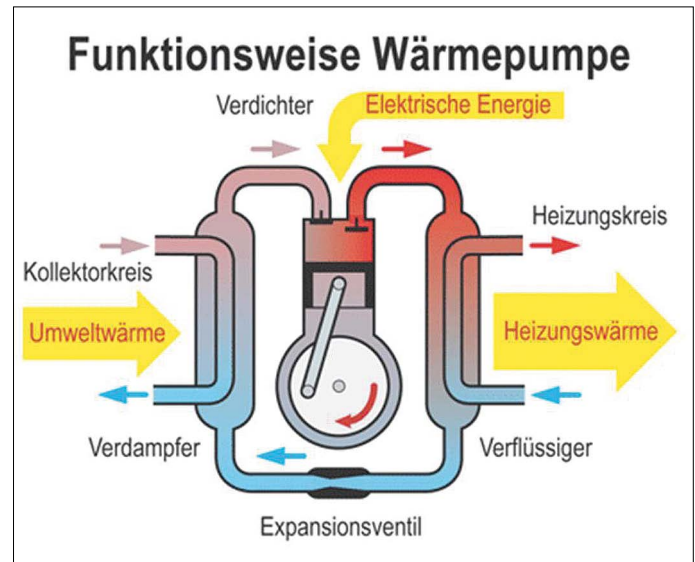
Häufig treten hierzu konkrete Fragen auf, die ein normaler Mensch kaum selbst überblicken und bewältigen kann:

- Kann ich meinen Altbau nur mit regenerativer Umweltwärme heizen?
- Welche Förderungen gibt es?
- Wie kann ich meinen PV-Eigenverbrauch mit einer Wärmepumpe optimieren?
- Warum kann ich so gleichzeitig im Sommer kostengünstig kühlen?

Wer sich über die Anschaffung einer modernen Heizungsanlage Gedanken machen muss, sieht sich also mit vielfältigen Fragestellungen konfrontiert. Aus diesem Grund hat uns der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. eine kostenlose Telefon-Beratung zu allen Fragen rund um die energiesparende und umweltfreundliche Nutzung regenerativer Umweltwärme angeboten. Unsere organisierten Haus-Wohnungs- und Grundeigentümer, die energetische Sanierungen vorhaben, erreichen die Wärmepumpen-Experten dazu unter [www.waermepumpe.de](http://www.waermepumpe.de) sowie einmalig auch im Rahmen einer Telefonaktion im individuellen Gespräch.

Experten beantworten Ihnen am

**Samstag, den 24. Mai 2014 von 10.00 bis 13.00 Uhr**



individuelle Fragen rund um Planung, Installation und Betrieb moderner Wärmepumpen. Sie erreichen die kostenlose Hotline der Sanierungsexperten, Planer, Installateure und Geologen unter der Telefonnummer (0800) 3 62 91 50 oder (0800) 3 62 91 51.

Weil Häuser und deren Lagen so verschieden sind wie auch ihre Bewohner, muss diese Haustechnik individuell und vorab von kundiger Hand geplant und installiert werden. Sonst bleiben die komplexen Anlagen in Sachen Komfort und Effizienz schnell hinter ihren Möglichkeiten zurück und der finanzielle Schaden ist erheblich. Denn kein anderes Heizungssystem ist so vielseitig und komplex wie eine Wärmepumpe. Das bietet Nutzern zwar ungeahnte Vorteile und Zusatznut-

zen, macht jedoch die Anlagenplanung zu einer Aufgabe für versierte Profis. Wärmepumpen nutzen Umweltwärme, die sie aus verschiedenen Quellen, wie Erdreich, Luft, Grund- und gelegentlich auch Abwasser zapfen. Sie können innen oder außen aufgestellt und mit oder ohne Pufferspeicher betrieben werden. Und weil sie dem Prinzip nach wie ein großer Kühlschrank funktionieren, können sie problemlos auch zur energiesparenden Wohnraumkühlung genutzt werden. Weil Lüftungs- und Photovoltaikanlagen kongeniale Partner der Wärmepumpe sind, sollte eine Kombination mit diesen zumindest bei der Planung vergleichend in Betracht gezogen werden.

H & G MV

## Gabionen als „steinige“ Schutzwand

# Natürlicher „Blickfang“

Im eigenen Garten wollen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer ganz entspannt die Natur genießen, doch vor allem will man dabei seine Privatsphäre erhalten. Gabionenzäune helfen hier Privatsphäre zu schaffen und setzen tolle Akzente im Garten oder am Haus.

Besonders naturnahe Möglichkeiten schaffen uns Zaungabionen, weil die mit einem Drahtkorb um-

schlossenen Natursteinmauern keine neugierigen Blicke von außen in den Garten zulassen. Aber auch im

Inneren ziehen sie durch ihren außergewöhnlichen Look die Blicke auf sich. Es gibt von spezialisierten Firmen passende Lösungen für sämtliche Herausforderungen, also nicht nur als effektiver Wind-, sondern auch als geeigneter Lärmschutz. Die einzelnen Elemente sind i. d. R. bis zu zwei Meter hoch, einen Meter breit und 20 Zentimeter schmal und lassen sich entsprechend der benötigten Länge durch einfache Steckverbindungen beliebig im Verbund zu kompakten Mauern ver-

bauen. Das Besondere an den modernen Hinguckern im Garten: Hobby-Gärtner können den Aufbau komplett in Eigenregie bewältigen, denn neben dem Material liefern die Firmen auch eine ausführliche Montageanleitung mit. Auf Werkzeug kann beim Aufbau gänzlich verzichtet werden. Nur für besonders hohe Steinmauern, für deren Pfosten Fundamentlöcher ausgehoben werden müssen, empfehlen die Experten einen Erdbohrer. Infos: [www.gabionenkaiser.de](http://www.gabionenkaiser.de)



Vorfälligkeitsentschädigung kann Kreditnehmer bei Umschuldung erheblich belasten

## Hürden beim Widerruf von Immobiliendarlehen

Bei einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung durch die Bank sind für Kreditnehmer auch Vereinbarungen ohne die sonst anfallende volle Vorfälligkeitsentschädigung möglich.



Wer eine Finanzierung eines Immobilienvorhabens benötigt, begibt sich meist in die Abhängigkeit von Geldinstituten. Doch obgleich in der letzten Zeit die Zinsen stetig sinken, müssen wir als Hausbauer oder Immobilienerwerber weiterhin teils unverhältnismäßig hohe Zinssätze der Banken bezahlen. Dabei laufen die Verträge noch über Jahre und eine vor Ablauf der Laufzeit vorgenommene Umschuldung lohnt sich dennoch für viele Kreditkunden nicht, weil die Banken für einen solchen Fall die sogenannte Vorfälligkeitsentschädigung berechnen.

In den meisten Fällen fällt diese dann bei Bedarf absolut drastisch aus. Wenn man glaubt, durch den Abschluss einer günstigen Finanzierung einen erhofften Gewinn zu erreichen, verpufft dieser somit wieder. Das muss jedoch nicht zwangsläufig so sein. Bisweilen besteht die Chance, dass wir als Darlehensnehmer von den aktuell niedrigen Zinsen doch profitieren können. Diese Folgen für Bauherren und Hauskäufer können sehr wesentlich sein. Denn mit neuen Darlehensverträgen lassen sich mitunter Tausende Euro einsparen.

Oft erreicht man dies bereits durch einen Widerruf. Dieser ist ein vom Gesetzgeber geschaffenes Instrument, um sich ggf. aus einem laufenden Vertrag zu lösen. Es betrifft vorrangig Verträge, die der Verbraucher ohne längere Überlegungszeit, kurzfristig abschließen musste. Beispielsweise sind Haus-

türgeschäfte, Internetkäufe usw. durch einen Widerruf wieder rückgängig zu machen. Das trifft aber auch für einen Darlehensvertrag zu. Wenn es sich z. B. bei dem Darlehensnehmer um einen Verbraucher handelt, beträgt die gesetzlich vorgesehene Frist für einen solchen Widerruf normalerweise 14 Tage. Sie als Kunde sollten damit nach einem Vertragsschluss die Möglichkeit erhalten, das vereinbarte Geschäft in aller Ruhe zu überdenken, sich eventuell in der Beratung ihres Haus & Grund Regionalvereins informieren, um dann möglicherweise von diesem, ohne Angabe von Gründen, Abstand nehmen zu können. Im Normalfall wird dieser Zeitrahmen bei Darlehensnehmern, die den Hausbau oder Kauf über eine Bank finanziert haben, allerdings abgelaufen sein.

**Damit eine festgelegte Widerrufsfrist von 14 Tagen rechtsgültig wird, muss der Verbraucher von der Bank generell über eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung aufgeklärt worden sein.**

Es geht hierbei darum, den Verbraucher über das Recht seines Widerrufs zu informieren sowie ihm die geltenden Fristen und Rechtsfolgen mitzuteilen. Oft liegt hier die Schwachstelle vieler Darlehensverträge. Die Widerrufsbelehrungen sind häufig fehlerhaft. Die Banken und Sparkassen informieren uns oftmals nicht korrekt und vollständig über den Beginn der Widerrufsfrist. Auch fehlen meist wesentliche Ver-

weise, zum Beispiel auf die Rechtsfolgen des Widerrufs. Besonders häufiges Problem ist das vom Gesetz verlangte, aber nicht selten missachtete Deutlichkeitsgebot. Eine Widerrufsbelehrung muss also nicht nur inhaltlich, sondern auch von der äußerlichen Gestaltung für den Kunden der Bank klar und verständlich formuliert und vermittelt worden sein. Nach Angabe von Finanzexperten der Verbraucherzentralen lassen sich in diesem Zusammenhang bei vielen Anbietern der Branche Verstöße feststellen.

Auch der Bundesgerichtshof prüfte diese Belehrungen der Banken und Sparkassen sehr kritisch und ließ in einigen Fällen selbst rein formale Fehler für einen Widerruf auch lange nach dem Ablauf der 14-Tages-Frist ausreichen. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Widerrufsbelehrung liegen inzwischen diverse Urteile verschiedener Oberlandesgerichte, aber auch des Bundesgerichtshofes vor. Folgen einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung ist somit die Möglichkeit des Verbrauchers, den Vertrag nicht kündigen zu müssen, sondern zu widerrufen und somit die im Fall der Kündigung die ansonsten zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigungen einzusparen. Hinlängliche Erfahrungen der Verbraucherzentrale zeigen außerdem, dass ohne eine entsprechende fun-

dierte Begründung des Widerrufs, dieser von der Bank häufig abgelehnt wird. Es ist daher wichtig, hier die richtigen Argumente zu finden. Zum Teil wird von Seiten der Darlehensgeber außergerichtlich eingelenkt. Oft ist jedoch ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Wirksamkeit des Widerrufs notwendig. Meist reichen aber auch bereits die vorgebrachten Argumente aus, um sich über die zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigung bzw. Anpassung der Verträge zu einigen.

Daher sollten Kreditkunden ihre bestehenden Verträge hinsichtlich eines möglichen Widerrufs überprüfen – oder von Fachkundigen überprüfen lassen, bevor sie sich auf eine abenteuerliche Umschuldung einlassen. Sollte ein Widerruf doch möglich sein, muss man dies seinem „Bankberater“ mitteilen. Oft sind die Kosten einer fachkundigen Beratung für die Ausübung Ihres Widerrufsrechtes gegenüber der Bank im Vergleich zum bestehenden Einsparpotenzial gering. Nimmt man sich einen sachkundigen Anwalt, wäre vorab möglich, die Vereinbarung eines „Erfolgshonorars“ auszuhandeln. Hat man gar eine Rechtsschutzversicherung, sollte bei dieser nachgefragt werden, ob für den Fall die Kostenübernahme möglich ist.

Ma/H & G M-V

# VOMEK

## Metallbau • Bauschlosserei



### Ihr Spezialbetrieb für Tor- und Zaunanlagen



weiter aus eigener Produktion  
Rolläden • Haustüren  
**Überdachungen • Vordächer**  
Treppen • Geländer • u.v.m.

**Gewerbering 5, 19077 Lübesse**  
**Tel. 03868/4309-0 Fax: 03868/4309-28**  
**www.vomek.de    lübesse@vomek.de**

Verpflichtungen des Mieters ergeben sich aus vertraglicher Vereinbarung

# Wann ist die Änderung eines Mietvertrages möglich?

Ein Mieter darf den Mietvertrag grundsätzlich nicht ohne Zustimmung des Vermieters auf einen Dritten übertragen. Dies gilt für Wohnungsmietverträge ebenso wie für Gewerbeobjekte.

Überlässt der Mieter die Mietsache an einen Dritten, so haftet er gegenüber dem Vermieter weiter für Schäden an der Mietsache, also zum Beispiel für alle Formen von Beschädigungen. Vermieter haben ebenfalls das Recht, Mietverträge bei einer unerlaubten Überlassung der Mietsache an einen Dritten zu kündigen.

## Änderung des Mietzwecks

Der Mietzweck ist wesentlicher Bestandteil jedes Mietvertrages. Will ein Mieter später den Verwendungszweck der Mietsache ändern, also beispielsweise seine Wohnung als Büro nutzen, so benötigt er hierzu stets die Zustimmung des Vermieters. Und der Vermieter ist – anders als bei der Untervermietung – nicht in jedem Fall verpflichtet, einer Änderung des Mietzwecks zuzustimmen. Er kann die Zustimmung verweigern oder bei einer

nicht genehmigten Nutzungsänderung den Mietvertrag kündigen. Gleiches gilt für eine Nutzungsänderung eines Gewerbemietverhältnisses, wobei die Rechtsprechung hier zum Teil sehr strenge Maßstäbe anlegt. So ist z. B. die Nutzungsänderung bei einem Gewerbemietvertrag einer Gaststätte in einen Spielautomatenbetrieb ein Grund zur Kündigung des Mietverhältnisses.

## Änderung des Vermieters – Verkauf des Mietobjekts

Der Vermieter kann die Mietsache während der Mietzeit auf einen Dritten übertragen, also zum Beispiel ein Haus verkaufen, ohne dass dadurch der Mietvertrag betroffen wird. Der Mietvertrag geht dann mit dem Eigentumswechsel auf den neuen Eigentümer mit allen Rechten und Pflichten über. Der neue Eigentümer ist mit dem Eigentums-

übergang und seiner Eintragung als neuer Eigentümer im Grundbuch berechtigt, die Miete zu verlangen. Er tritt gleichzeitig in alle Pflichten des Vermieters ein, muss also die Mietsache erhalten und Mängel beseitigen.

## Tod von Vermieter oder Mieter

Beim Tod von Vermieter oder Mieter geht der Mietvertrag kraft Gesetzes auf die Erben über.

Stirbt der Vermieter, so wird der Mietvertrag also mit dessen Erben fortgesetzt, ohne dass diese ein Sonderkündigungsrecht haben. Stirbt der Mieter, so haben die Erben ebenso wie der Vermieter ein einmaliges außerordentlich befristetes Sonderkündigungsrecht. Sie können dann innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Todes das Mietverhältnis in der gesetzlichen Frist kündigen. Dies bedeutet, dass das Mietverhältnis spätestens zum dritten Werktag des Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig ist. Die Erben müssen also in der Regel noch weitere drei Monate die vereinbarte Miete



entrichten. Auch alle übrigen Pflichten aus dem Mietvertrag gehen auf sie über, also zum Beispiel die Pflicht zur Endrenovierung. Das Kündigungsrecht gilt für alle Arten von Mietverhältnissen. Voraussetzung ist, dass keine weiteren Personen Mieter sind. Stirbt also nur einer von zwei Ehepartnern als Mieter, so ist die Vorschrift nicht anwendbar.

H & G M-V

Praxistaugliche Einrichtungen erleichtern das Leben

## Wanne versus Dusche

Morgens nach dem Aufstehen soll es die schnelle Dusche sein, am Feierabend ein gediegenes Vollbad. Dusch- und Badegewohnheiten gibt es viele, doch meistens nur eine entsprechende sanitäre Einrichtung in jedem Badezimmer. Diese sollte daher möglichst universell sein.

Man sollte sich also eine Badewanne als Lösung anschaffen, die für beruflich Gestresste einen Erholungsraum bietet, gleichzeitig praxistauglich ist, den Einstieg auch für körperlich eingeschränkte Personen sicher und komfortabel gestattet und sich dennoch Platz sparend in den Wohnbereich einordnet.

Lässt man die in diesem Beispiel gezeigte Wanne mit Badewasser volllaufen, hält die Einstiegstür absolut dicht. Auch bei einer Dusche

ist keine Überschwemmung des Badezimmers zu befürchten, denn die feststehende, abgeschrägte Seitenscheibe mit verchromten Profilleisten sorgt für einen effektiven Spritzschutz und stellt gleichzeitig noch ein optisches Highlight dar. Diese Sanitäreinrichtung wird somit nicht nur zur flexiblen sanitären Anlage, sondern auch zum designstarken Hingucker.

Mit Abmessungen von 170 mal 75 beziehungsweise 180 mal 80 Zentimetern handelt es sich darü-



Foto: SFA Sanibroy

Die elegante Glastür ermöglicht dank ihrer niedrigen Einstiegshöhe auch körperlich eingeschränkten Personen den sicheren und komfortablen Zugang in die Badewanne.

ber hinaus um ein sehr Platz sparendes Modell, das sich in jedes modernes Bad harmonisch einfügt. Die Firma SFA Sanibroy liefert zusätzlich eine praktische Sitzgelegenheit, weiße Kopfstützen sowie verchromte Ab- und Überlaufgarnitur mit.

Infos: [www.sanilife-epr.de](http://www.sanilife-epr.de)

## IMPRESSUM

Ausgabe für Mecklenburg-Vorpommern  
Herausgeber:  
Landesverband Haus & Grund  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Heinrich-Mann-Str. 11/13, 19053 Schwerin  
T 03 85-57 77-410

Redaktion M-V: Erwin Mantik  
Haus & Grund M-V e.V.  
Bosselmannstr. 11 a, 19063 Schwerin  
T 03 85-2 07 52 13  
M 01 72-3 85 89 59  
mantik@hugmv.de

Anzeigenaufträge und Zuschriften:  
Bitte an die Redaktion M-V senden.

Druckauflage: 1.578 (III. Quartal 2013)

Erscheinungsweise: 10 x jährlich (Doppelausgabe Dezember/Januar und Juli/August)  
Jahrgang 24

Bezugspreis:  
Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nachdruck von Beiträgen nur mit Genehmigung der Chefredaktion. Unverlangt eingesandte Manuskripte werden nur dann zurückgeschickt, wenn Rückporto beiliegt.

Vorbehalte und Rechte der Redaktion  
Alle Beiträge des Magazins „Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern“ sind urheberrechtlich geschützt. Ein Nachdruck oder das Verbreiten von Inhalten, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion zulässig. Beiträge und Bilder mit Namen oder Initialen des Verfassers geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. des Landesverbandes „Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ wieder. Für unaufgefordert zugesandte Manuskripte, Bilder oder Datenträger besteht kein Anspruch auf Bearbeitung, Rücksendung oder Weiterleitung. Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu veröffentlichen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Lüftungsanlagen fördern das Wohlbefinden der Bewohner

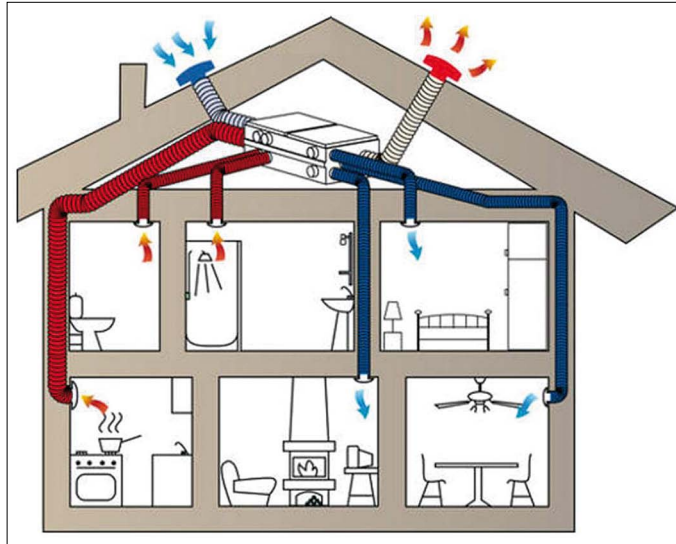
## Weniger Heizkosten bei Wärmerückgewinnung

Durchschnittlich werden im Laufe eines Tages in einem Dreipersonen-Haushalt bis zu elf Liter Wasser (bzw. Kondensat) an

die Wohnraumlufte abgegeben, das im Normalfall über das Lüften wieder aus dem Wohnbereich abtransportiert werden muss.

Eine Kehrseite von energetisch hoch isolierten Gebäuden ist, dass sie nahezu luftundurchlässig sind. Die Fensterlüftung reicht dann meist nicht mehr aus, um die Feuchtigkeit aus dem Haus zu bringen, so dass sich neben einem modrigen Geruch sogar Schimmel an den Wänden und Decken bilden kann. Als Hilfen gelten in dieser Konstellation moderne Lüftungsanlagen. Sie gleichen den Nachteil aus und sparen zudem Heizkosten, wenn sie mit einer Wärmerückgewinnung ausgestattet sind.

Die Vorteile der zentralen Wärmerückgewinnung liegen im einmaligen Aufbau für ein Wohngebäude. Die Wärme der Abluft aus Bad, WC, Küche oder Flur werden der Zuluft für die Wohnräume zugeführt. Dies geschieht zum Beispiel über einen Kreuzstromwärmetauscher, der die beiden Luftschichten sehr nah aneinander vorbei streichen lässt, ohne dass sie sich durchmischen. Bei einer guten Hausdämmung gewinnen die Anlagen bis zu 90 Prozent der Wärme aus der Raumlufte zurück. So kann gleichzeitig neben der Gebäudeheizung auch die Körperwärme der Bewohner, die Abwärme elektri-



Prinzip der Hauslüftung mit Wärmerückgewinnung: Temperierte Raumabluft, die aus dem Haus strömt, erwärmt die von außen zuströmende Luft über einen Kreuzstromwärmetauscher.

scher Geräte sowie die Sonneneinstrahlung in die Fenster und auf das Gebäude relativ perfekt genutzt werden.

Zum Einsatz kommen sowohl sparsame als auch komplexere Anlagensysteme, je nachdem, was der Eigentümer investieren kann. Neben dem Energie-Einspareffekt sor-

gen die modernen Komponenten für gesünderes Wohnklima durch trockene, schimmelfreie Wände. Besonders effizient sind dezentrale hybride Kombinationen von Wärmerückgewinnungsgeräten für Wohnräume und Abluftgeräten in Bad, WC und Küche. Die neuen Geräte sind zudem äußerst komforta-

bel zu bedienen, fast unsichtbar und arbeiten beinahe lautlos. Recht sparsame Komponenten-Systeme zur intelligenten Wohnungslüftung gibt es heute sowohl für den Hausneubau als auch für die Gebäudesanierung, für das Einfamilienhaus wie auch den mehrgeschossigen Wohnungsbau. Betrachtet man den Heizwärmebedarf eines durchschnittlichen Wohngebäudes, dann kommen rund 160 kWh/m<sup>2</sup>a und bei Neubauten sind rund 70 kWh/m<sup>2</sup>a Standard.

Hat man gar ein Passivhaus, dann kommt man sogar mit maximal 15 kWh/m<sup>2</sup>a aus. All das wird nur durch eine gute Dämmung der Außenwände und des Daches erreicht. Dabei spielen neben der Isolierung z. B. auch dreifach verglaste Fenster und eine durchdachte Wohnraumbelüftung mit Wärmerückgewinnung eine große Rolle. Letztlich kann dann sogar auf das leidige tägliche Lüften mit geöffneten Fenstern verzichtet werden, ohne auf eine gute, sauerstoffreiche Raumlufte verzichten zu müssen.

Ma.IH & G MV

Eigenbedarfsklage muss dem Mieter detailliert erläutert werden

## Wenn Eigentümer die vermietete Wohnung selbst benötigen

Eigenbedarf war in den letzten Jahren mithin der häufigste Kündigungsgrund. Doch nur auf die Tatsache ausgerichtet, dass Eigentümer oder seine Angehörigen gerne in einer eigenen Wohnung leben möchten, rechtfertigt es nicht immer, den darin zurzeit wohnenden Mieter wegen Eigenbedarfs zu kündigen.

Laut Gesetz muss der Vermieter die noch vermietete Wohnung tatsächlich „benötigen“. Nennen sie als Vermieter bei einer Eigenbedarfskündigung in jedem Fall einen vernünftigen, nachvollziehbaren Grund, weshalb sie die Wohnung künftig nicht mehr dem Mieter überlassen können.

Wie deutsche Gerichte Eigenbedarfskündigungen im Klagefall ak-

zeptieren, ist recht unterschiedlich: So musste etwa ein Mieter, der im gleichen Haus wie der Wohnungseigentümer wohnte, der Frau seines Vermieters Platz machen.

Dieser hatte geltend gemacht, er brauche die Räume künftig als Schlafzimmer für seine Gattin. Zwar war die Ehe der beiden völlig intakt. Dennoch sehne sich seine Partnerin zu nachtschlafender Zeit



nach etwas Abstand – und vor allem Ruhe. Grund: Der Mann war ein notorischer Schnarcher (LG Koblenz, Az. 14 S 216/98).

Selbst dann, wenn sich die familiären Verhältnisse des Vermieters ändern, etwa weil er Kinder be-

kommt oder seine Kinder ausziehen, er seinen Arbeitsplatz wechselt oder erkrankt, haben Mieter kaum die Möglichkeit, dagegen anzugehen.

Eine Kündigung wegen Eigenbedarfs muss also stets gut begründet sein. Insbesondere dann, wenn sich der Vermieter zuvor mit seinem Mieter gestritten hatte (siehe: Amtsgericht Köln, Az. 209 C 473/09). Andernfalls könnte vor Gericht der Verdacht entstehen, der Vermieter möchte nur seine unliebsamen Mieter abschüteln.

Ma.IH & G MV



LESERFRAGE

**Varianten der Sonnenenergie-Nutzung am Haus**

**Frage:** Lohnt sich das denn finanziell überhaupt noch, wenn ich mir eine Solaranlage auf das Haus setzen lassen möchte? Welche Unterschiede bestehen eigentlich bei der Sonnenenergie-Nutzung zwischen der Photovoltaik und Solarthermie? Was wäre für mein Haus günstiger?

**Antwort:** Unsere Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer fühlen sich in letzter Zeit immer wieder herausgefordert, installierte, zukunftsorientierte Gebäudetechnik gegenüber Nachbarn rechtfertigen zu müssen. Einfache Antworten reichen da im Zuge heftiger Turbulenzen bei den Erneuerbaren Energien oft nicht mehr aus. Inzwischen gehören Entlassungen und Insolvenzen bei vielen Solarfirmen, der übermächtige Konkurrenzdruck aus Asien, sinkende Förderungen und Einspeisevergütungen für Solarstrom, unsichere Perspektiven usw. zu den täglichen Horrormeldungen in den Medien. Oft ist den fragenden Zweiflern der grundsätzliche Unterschied zwischen den

zwei Nutzungsarten der Sonnenstrahlung gar nicht bewusst.

**Photovoltaik**

Darunter versteht man die direkte Umwandlung von Lichtenergie, meist aus Sonnenlicht, in elektrische Energie mittels Solarzellen. Seit 1958 wird sie in der Raumfahrt genutzt („Sonnensegel“). Inzwischen wird sie überwiegend auf der Erde zur Stromerzeugung eingesetzt und findet unter anderem Anwendung auf Dachflächen etc. Das in den Medien offerierte Krisenszenario bezieht sich vorrangig auf größere Unternehmen aus dem Bereich der Photovoltaik sowie die Abminderung der Einspeisevergütungen für elektrischen Strom. Tatsächlich hat die Branche zurzeit mit erheblichen wirtschaftlichen Einbrüchen und fehlendem Absatz zu kämpfen.

**Solarthermie**

Unter Solarthermie versteht man die Umwandlung der Sonnenenergie in nutzbare thermische Energie. Bei dieser Variante der solaren Ausbeute geht es also nicht um Elektrizität, sondern vielmehr um warmes Wasser und Heizungswär-



me, die in Zwischenspeichern auch rationell „zwischenlagert“ werden kann. Die Anlagen werden im privaten Bereich vorrangig im Rahmen der Gebäudeheizung und -klimatisierung genutzt. In Verbindung mit einer guten Wärmedämmung und der passiven Nutzung der solaren Einstrahlung vermindert sich der Bedarf an zusätzlicher Heizenergie ganz erheblich. Inzwischen gehören Kollektoren auf Dächern der Hauseigentümer zu den bereits mehr als 1,8 Millionen Solarthermie-Anlagen, die an deutschen Gebäuden nach wie vor zuverlässig und energieeffizient für Wärme komfort im Haus sorgen. Besonders dort, wo viel Warmwasser gebraucht wird, kann man dieses vor allem im Sommer sehr kostengünstig erwärmen. In der

letzten Zeit wirken sich die Probleme der Photovoltaik-Anlagen leider auch auf die Akzeptanz und den Absatz der Solarthermie aus. Das ist zumal bedauerlich, wenn die Ursachen von schlichter Unkenntnis oder unzureichender Informationen ausgehen. Denn gebäudetechnische Konzepte des Einsatzes von „Sonnenheizungen“ gelten längst als wirtschaftliche Lösungen für die Integration erneuerbarer Energien in die häusliche Wärmeerzeugung, weil auf diese Weise der Brennstoffbedarf, die Wohnnebenkosten sowie die Schadstoffemissionen gleichermaßen reduziert werden.

Beide Varianten bilden künftig eine unverzichtbare Voraussetzung zur Unterstützung eines effektiven Klimaschutzes. Es hängt jeweils von den wirtschaftlichen, baulichen sowie sonstigen Voraussetzungen und regionalen Gegebenheiten ab, für welche Variante sich ein Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentümer entscheidet oder ob man gar beide Versionen wirtschaftlich vertretbar einsetzt.

Ma./H & G MV

Per Fernbedienung die Hausmüllbehälter aus dem Sichtfeld schaffen

**Versenkbares Mülltonnensystem schafft Ordnung**

Mülltrennung ist ökologisch sinnvoll, doch die verschiedenen Tonnen beanspruchen Platz und sehen meist auch noch hässlich aus und sind oft unge-

zieferanfällig. Mit einem absenkbaaren Mülltonnensystem können mehrere Mülltonnen nun einfach per Fernbedienung im Boden versenkt werden.

Das spart nicht nur Platz, sondern freut auch Nase und Auge, denn auch Geruchsbelästigungen, Anfriern von feuchtem Abfall, Ungeziefer und widerrechtliche Fremdbefüllung werden so wirkungsvoll verhindert. Mit einem in der Erde versenkbaaren Mülltonnensystem lässt sich das Problem auf elegante Weise lösen. In der glasfaserverstärkten Kunststoffwanne der „Suterra“ von Wallraven haben bis zu vier Mülltonnen mit jeweils maximal 240 Liter Füllvolumen Platz.

Als überfahrbare Ausführung, also in Garagenausfahrten etc. kann das System so eingebaut werden, dass die Oberkante des Deckels bündig mit der Pflasteroberkante abschließt. Weiterhin sind je nach Pflastergröße die ersten 1 – 2



Pflasterreihen circa 15 – 20 cm tief in Stampfbeton einzusetzen, so dass sich ein betonierter Bereich von circa 30 – 40 cm rund um die GFK-Wanne ergibt (siehe Bild).

Hierdurch wird der gesamte obere Bereich der GFK-Wanne soweit stabilisiert, dass die Belastung durch überfahrende Fahrzeuge aufgenommen werden kann. Gesteuert

wird die Anlage mit einer Funkfernbedienung, die eine Reichweite von bis zu 50 Metern hat. Der automatisch öffnende, rutschsichere Hubdeckel ist mit einer Belastung von 130 Kilo begehbar, sodass die Anlage auch innerhalb von Gehwegen installiert werden könnte. Das System wird als geprüfte, fertig montierte Einheit angeliefert. Schon nach drei bis vier Stunden Erdarbeiten und elektrischem Anschluss durch den Fachbetrieb vor Ort verschwinden die Sammelbehälter für immer unsichtbar in der Grube und sind zudem sicher vor Wind, Wetter, widerrechtlicher Fremdbefüllung sowie Vandalismus geschützt.

Infos: [www.suterra.de](http://www.suterra.de) oder [www.wallraven.de](http://www.wallraven.de)

Luxus-Badserien mit perfekter Funktionalität

## Produktneuheiten für das Bad

Neue Luxus-Badserien präsentieren sich gleichzeitig als moderner Klassiker. Bei luxuriösen Badserien treffen ausgesuchte Materialien auf weiche, fließende Rundungen. Im konzeptionellen Mittelpunkt der Nutzung steht dabei stets der Mensch, weil man sich im Rückzugsort Badezimmer wohl fühlen möchte.

Eine große Auswahl an wohlproportionierter, unverwechselbar gestalteter Keramik, darunter Waschtische, WCs mit Softclosing-Sitz, Bidets und Badewannen in zeitgenössischer Optik werden uns heute angeboten. Eine opulente freistehende Badewanne

ist der Blickfang in jedem modernen Badezimmer. Mit ihren leicht angeschrägten Seiten lädt sie zu ausgedehnten Bädern ein. Aber auch Säulenwaschtische setzen mit ihrem skulpturalen Erscheinungsbild stilischer starke, moderne Akzente. Spiegelschränke und Spiegelregale

mit abgerundeten Ecken, integrierter LED-Beleuchtung und Anti-beschlagfunktion sowie Waschtischunterschänke, unterschiedlich große Hochschränke und Seitenschränke mit Ablagefläche ergänzen originelle Badeeinrichtungen. So wirkt das Badezimmer aufgeräumt und der vorhandene Platz wird mit einer emotionalen Ergonomie recht optimal genutzt. Für noch größere Individualität gibt es Bad-Möbel in unterschiedlich auserlesenen, hochglänzend lackierten Farben und Oberflächen wie schimmerndes Weiß, warmes Hellbraun, frisches

Blau oder in einem matten, dunklen Lärchenholzton. Ideal Standards Armaturenserien bieten mit ihren weich fließenden Formen eine stimmige Ergänzung. Gestaltet als neue Badserie wurde z. B. die komplexe Einrichtung „Ideal Standards“ (Bild 1 bis 3) vom Briten Powell.

Es gibt Luxusbäder, die überzeugen zwar durch eine perfekte Optik, funktionieren aber in der Praxis häufig nicht so recht. Dort sind Waschtische oft Platz raubend, zu flach, dass Wasser aus dem Becken spritzt, wenn der Hahn aufgedreht wird oder seine Ecken und Kanten sind spitz und scharf, sodass man sich an ihnen verletzen kann. Daher sollten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer körperfreundliche Gestaltungen, wie nutzungsfreundliche Höhen, abgerundete Kanten und eine perfekte Ergonomie bei der Auswahl von neuen Bädern beachten. Da man derartige Vorhaben nicht zu oft im Leben umsetzt, sollte man sich auf eine möglichst zeitlose, ästhetische Formgebung und perfekte Funktionalität des Bades ausrichten, die auch noch nach Jahren – entgegen kurzlebiger Trends – bestehen bleibt. Infos: [www.idealstandard.de](http://www.idealstandard.de)



BGH: Zu artverwandten Interessenlagen bei Eigenbedarfskündigung

## Ausspruch einer Wohnungskündigung bei berechtigtem Interesse

Mit seiner Entscheidung vom 09.05.2012 (VIII ZR 238/11) stellte der Bundesgerichtshof fest, dass der generalklauselartige Kündigungstatbestand

in § 573 Abs. 1 Satz BGB gleichwertig mit den in § 573 Abs. 2 BGB genannten Kündigungsgründen ist.

Damit bleibt es Vermietern nicht verwehrt, eine Kündigung auf § 573 Abs. 1 Satz 1 BGB zu stützen und diese mit Umständen aus dem Interessenbereich dritter Personen zu begründen. Das trifft z. B. zu, wenn sich aus ihnen aufgrund eines familiären, wirtschaftlichen oder rechtlichen Zusammenhangs auch ein eigenes Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses ergibt.

Der § 573 Abs. 1 Satz 1 BGB erlaubt dem Vermieter den Ausspruch einer Kündigung, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Somit kann gemäß § 573 Abs. 1 Satz 1 BGB auch bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ein dem Kündigungsgrund

des § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB (Eigenbedarf) sogenanntes „artverwandtes“ Interesse vorhanden sein.

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall hatte der Vermieter (ein Kirchenverband) eine in einem Mehrfamilienhaus gelegene Zweizimmerwohnung vermietet. Nach Auflösung des Verbandes trat an seine Stelle in das Mietverhältnis ein evangelischer Kirchenkreis. Dieser kündigte als neuer Vermieter das Mietverhältnis mit der Begründung, dass er die Räumlichkeiten für die Unterbringung der von der Diakonie e. V. betriebenen Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen benötige.

Beim Vermieter handelte es sich somit um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, zu deren Aufgaben

die Durchsetzung der mit der Kündigung verfolgten Ziele gehört. Aus diesem Grund spielt es auch keine Rolle, dass der Vermieter die geplante Beratungsstelle nicht selbst unterhalten werde, sondern das Gebäude der Diakonie e. V. zum Betrieb der Beratungsstelle überlassen wolle. Die Diakonie ist nämlich in die evangelische Kirche eingegliedert, zu der auch der kündigende Vermieter gehörte.

Haus & Grund M-V: Besonders interessant an dieser Entscheidung ist für uns, dass in diesem Fall rein „artverwandte“ Interessenlagen, wie der in § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB geregelte Eigenbedarf, ebenfalls eine Wohnraumkündigung ermöglichen.



Der generalklauselartige Kündigungstatbestand verwehrt Vermietern nicht, auch Umstände aus dem Interessenbereich dritter Personen insoweit zu berücksichtigen, wenn es sich aufgrund eines familiären, wirtschaftlichen oder rechtlichen Zusammenhangs oder eines eigenen Interesses an der Beendigung des Mietverhältnisses ergibt.

Mietrecht

# Gestaltung eines Mieterhöhungsverlangens

Das Mieterhöhungsverlangen sollte stets unter Verweis auf den Mietspiegel oder die ortsübliche Vergleichsmiete ausgerichtet sein und das Anschreiben möglichst auf einem Kopfbogen des Vermieters an die betreffenden Mieter gesendet oder mit Zeugen eingeworfen/übergeben werden.

### Konkretes Beispiel eines Anschreibens:

Sehr geehrte/r Mieter/in xxx,

Sie zahlen für Ihre Wohnung seit dem (Datum) und somit seit mehr als einem Jahr unverändert eine monatliche Miete in Höhe von xxx,xx Euro.

Bei einer Wohnungsgröße von xxx qm entspricht dies einem qm-Preis von xxx Euro/qm.

Diese Miete entspricht nicht mehr den ortsüblichen Mieten, die in unserer Gemeinde/Stadt bzw. in mit uns vergleichbaren Gemeinden (diese Gemeinden sollten sie namentlich bezeichnen) für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage ge-

zahlt werden. Die ortsübliche Vergleichsmiete für Ihre Wohnung beträgt derzeit xxx Euro/qm.

Zur Begründung des Mieterhöhungsverlangens verweise ich auf den in unserer Gemeinde/Stadt seitdem (Datum) geltenden Mietspiegel. Den Mietspiegel habe ich diesem Schreiben beigefügt (alternativ: Den Mietspiegel können Sie sich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung besorgen).

Danach berechnet sich die ortsübliche Vergleichsmiete für Ihre Wohnung unter Beachtung des vorgesehenen Berechnungsschemas wie folgt: xxx

Ihre Wohnung ist unter Berücksichtigung von Wohnungsgröße, Wohnungsalter, Lage sowie Art und Ausstattung folgender Kategorie zuzuordnen: xxx

Danach ist eine Mietzinsspanne von xxx bis xxx maßgeblich. Im Rahmen dieser Spanne halte ich eine ortsübliche Miete von xxx für angemessen (alternativ: ... halte ich angesichts der besonderen Ausstattung der Wohnung [konkret, welche?] eine Miete von xxx Euro für angemessen).

Ich darf Sie daher auffordern, mir Ihre Zustimmung zur Erhöhung der von Ihnen zu zahlenden Nettomiete um xxx Euro auf xxx Euro mitzuteilen. Hinzu kommen die bisherigen Nebenkostenvorauszahlungen, so dass sich Ihre Gesamtmiete auf xxx Euro beläuft.

Bitte berücksichtigen Sie, dass Ihre Zustimmungserklärung spätestens zum Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf den Zugang dieses Erhöhungsverlangens folgt, mir somit also bis zum (Datum angeben) vorliegen muss. Sofern Sie Ihre Zustimmung nicht innerhalb dieser Frist erklärt haben, sehe ich mich veranlasst, Sie auf Erteilung Ihrer Zustimmung zu verklagen.

Sofern Sie der Mieterhöhung zustimmen, wird die erhöhte Miete

vom Beginn des dritten Kalendermonats geschuldet, der auf den Zugang dieses Erhöhungsverlangens folgt, somit also ab dem (Datum).

Ich darf Sie bitten, Ihre Zustimmung dadurch zu erklären, dass Sie die diesem Schreiben beigefügte Kopie an der dafür vorgesehenen Stelle unterschreiben und mir wieder zurückschicken.

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Vermieter (Name)

Zusätzlich vorbereitetes Blatt für den Mieter anfügen:

Ich/wir erkläre(n) mich/uns mit vorstehender Mieterhöhung einverstanden: Ort: xxx, Datum: xxx, Vor- und Zuname des/der Mieter/s: xxx.

Hinweis: Für variable Einträge wurden im Text jeweils die Zeichen „xxx“ gesetzt.

H&G M-V

## IM LANDESVERBAND HAUS & GRUND MECKLENBURG-VORPOMMERN ORGANISIERTE MITGLIEDSVEREINE

Haus & Grund- Vereine in M-V	Vorsitzende/r	Telefon	Wann/Sprechzeiten	Wo		
Anklam	Gunnar Wessel	0 39 71/24 31 30	2. und 4. Di im Monat 16 – 18 Uhr	17389	Anklam	Pasewalker Allee 23
Boizenburg	Jens Prötzig	03 88 47/3 35 47	Wochentags abends nach tel. Absprache	19258	Boizenburg	Schützenstraße 7
Friedland	Norbert Räth	03 96 01/2 16 60	Di 9 – 12 und Do 9 – 12 + 13 – 17 Uhr (o. tel. Ver.)	17098	Friedland	Marienstraße 17
Greifswald	Eckehard Bürger	0 38 34/50 01 59	Mo 17 – 18 Uhr	17489	Greifswald	Wiesenstraße 18
Hagenow	Günter Westendorf	0 38 83/72 22 71	1. Mi im Monat 17 – 18 Uhr (oder tel. Ver.)	19230	Hagenow	Fritz-Reuter-Straße 11
Malchow	Frank Eckstein	03 99 32/1 39 53	Termine nach telefonischer Vereinbarung	17213	Malchow	Kurze Straße 23
Neubrandenburg	Jens Arndt	03 95/5 66 71 00	Termine nach telefonischer Beratung	17033	Neubrandenburg	Südbahnstraße 17
Neustrelitz	Rainer Urbanek	0 39 81/44 26 43	Termine nach telefonischer Vereinbarung	17235	Neustrelitz	Louisenstraße 18
Ribnitz-Damgarten	Margrid Parr	0 38 21/81 29 76	Mo – Fr 8 – 16 Uhr	18347	Ribnitz-Damg.	Lange Straße 86
Rostock	Matthias Zielasko	03 81/45 58 74	Mo 17 – 18 und Do 10 – 12 Uhr	18057	Rostock	Wismarsche Straße 50
Schwerin	Monika Rachow	03 85/5 77 74 10	Mo 18 – 19 und Mi 14 – 17 Uhr	19053	Schwerin	Heinrich-Mann-Straße 11/13
Stralsund	Jens Pergande	0 38 31/29 04 07	Di und Do 16 – 18 Uhr	18439	Stralsund	Am Knieperwall 1a
Uecker-Randow	Michael Ammon	0 39 73/4 38 00	Termine nach telefonischer Vereinbarung	17309	Pasewalk	Stettiner Straße 25 c
Waren	Özden Weinreich	0 39 9 1/6 43 00	Termine nach telefonischer Vereinbarung	17192	Waren	Siegfried-Marcus-Straße 45
Usedom (Insel)	Dietrich Walther	0 38 36/60 04 39	1. Fr im Monat 17 – 19 Uhr (oder tel. Ver.)	17450	Zinnowitz	Neue Strandstraße 35
Landesverband Haus & Grund® Mecklenburg-Vorpommern						
H & G M-V/Präsident	Lutz Heinecke	03 85/5 77 74 10	Mo 17 – 19 Uhr	19053	Schwerin	Heinrich-Mann-Straße 11/13
Internet/Vizepräs.	Thomas Kowalski	03 81/4 90 00 26	Termine nach telefonischer Vereinbarung	18057	Rostock	Wismarsche Straße 50
Sprecher/Medien	Erwin Mantik	03 85/2 07 52 13	Termine nach telefonischer Vereinbarung	19053	Schwerin	Heinrich-Mann-Straße 11/13
Geschäftsstelle	Manfred Engel	03 85/5 77 74 10	Mo 18 – 19 und Mi 14 – 17 Uhr (oder tel. Ver.)	19053	Schwerin	Heinrich-Mann-Straße 11/13
Rostock Hausverwaltung	Regina Vietinghoff	03 81/4 90 00 26	Termine nach telefonischer Vereinbarung	18057	Rostock	Wismarsche Straße 50
Eigentums- u. Hausverwaltung	Karin Redmann	03 85/5 77 74 08	Termine nach telefonischer Vereinbarung	19053	Schwerin	Heinrich-Mann-Str. 11/13
Stralsund Hausverwaltung	Frau Pawek	0 38 31/29 04 07	nach tel. Vereinbarung	18439	Stralsund	Knieperwall 1A

Ausführliche Angaben (Satzungen; Anschriften; Fax; Mailadressen usw.) finden Sie im Internet unter: WWW.HAUS-UND-GRUND-MV.DE